



Amtssigniert. SID2014121060160  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## Arbeitsmarktförderung

**Manuel Kranebitter**

per E-Mail

Telefon +43 (0) 512/508-3152

Fax +43 (0) 512/508-743145

arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

### **Anerkannter Bildungsträger gemäß § 3 Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie Zusage**

Geschäftszahl AMF- 30(322)/1

Innsbruck, 17.12.2014

Sehr geehrte Frau Gabauer!

Gemäß § 3 Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie ist für die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol ein anerkannter Bildungsträger eine Bildungseinrichtung,

- a. für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Körperschaft öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land) vorliegt oder die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen verpflichtet ist oder
- b. die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder
- c. die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist oder
- d. die die Voraussetzungen von Ö-Cert im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBl. Nr. 32/2012, erfüllt.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass aufgrund der mit Schreiben vom 16.12.2014 vorgelegten Unterlagen Ihre Bildungseinrichtung der obigen Definition entspricht und damit Anerkannter Bildungsträger im Sinne der Rahmenrichtlinie ist.

Bitte beachten Sie dazu folgende Punkte:

- Die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners, der zuständigen Ansprechpartnerin Ihrer Institution bekannt zu geben, sofern diese nicht bereits vorliegen.

- Das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung ist umgehend von relevanten Änderungen ihrer Organisationsstruktur (z.B. Änderung der Rechtsform, des Firmennamens, der Adresse, der Geschäftsführung bzw. der Ansprechperson) zu informieren.
- Das Land Tirol behält sich eine jederzeitige Überprüfung vor, ob die vorgelegten Genehmigungen und/oder Zertifizierungen von akkreditierten Stellen noch aufrecht sind.
- Sofern eine Genehmigung und/oder eine Zertifizierung einer akkreditierten Stelle befristet ist, sind die entsprechenden Verlängerungen unaufgefordert vorzulegen.
- Das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung behält sich vor, Aus- und Weiterbildungsangebote Ihrer Bildungseinrichtung nicht mehr zu fördern, sofern ihre Bildungseinrichtung der Bestimmung des § 3 Abs. 9 der Rahmenrichtlinie nicht mehr entspricht bzw. obige Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Diese Bestimmungen gelten für alle Förderschienen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol.

Zusätzlich ist eine Förderung im Rahmen des **Bildungsgeld update** gemäß § 5 Z 1 lit. b) der Richtlinie Bildungsgeld nur möglich, wenn die **einzelne Bildungsmaßnahme im Vorhinein** als förderbar **anerkannt** wurde. Um die Förderfähigkeit der von Ihnen angebotenen Bildungsmaßnahmen (Kurse) muss daher getrennt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Arbeitsmarktförderung angesucht werden. Dafür ist die angeschlossene Unterlage auszufüllen und per E-Mail an das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung zu übermitteln.

Weitere grundsätzliche Informationen zur Förderfähigkeit von Kursen finden Sie auf [www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung](http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung).

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Sachgebietes Arbeitsmarktförderung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung

Manuel Kranebitter